



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 5. Oktober 1967

Teil II Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 67	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik	681
8. 9. 67	Anordnung über die Gewährung von Investitionskrediten an Konsortien — Konsortial- « kreditanordnung —	683
20. 9. 67	Anordnung über die Fristen für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beim Verkauf von Speisekartoffeln an die Bürger.....	684

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. August 1967

Auf Grund des § 18 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 20. Februar 1967 (GBl. I S. 3) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 1 Buchstaben a und c des Gesetzes ist bei Bürgern eingetreten, die von den hierfür zuständigen staatlichen Organen nach den gesetzlichen Bestimmungen aus der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entlassen worden sind oder denen die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik aberkannt wurde.

§ 2

Die Registrierung als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 1 Buchst. b des Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 1 Buchst. c des Gesetzes wurde durch die Aushändigung einer von den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Einbürgerungsurkunde oder des für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Personalausweises erworben.

§ 4

(1) Zustimmungen zum Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes erteilt das Ministerium des Innern.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben und beabsichtigen, eine andere Staatsbürgerschaft zu erwerben, können den Antrag auf Zustimmung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes bei einer Auslandsvertretung

der Deutschen Demokratischen Republik oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik stellen.

(3) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können den Antrag auf Zustimmung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten stellen, wenn die Genehmigung der dafür zuständigen staatlichen Organe vorliegt, den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu nehmen.

(4) Für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die infolge Eheschließung nach dem Recht des anderen Staates zusätzlich eine andere Staatsbürgerschaft erwerben, gilt die Genehmigung zur Eheschließung gemäß § 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 19) als Zustimmung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

(5) Mit dem Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik tritt ein Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik nicht ein. Der Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik regelt sich ausschließlich nach den §§ 9 bis 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes.

§ 5

(1) Der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 7 des Gesetzes ist von einem Bürger eines anderen Staates oder einem Staatenlosen schriftlich bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, einzureichen.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, ist der Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(3) Wird von den Eltern oder einem Elternteil der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik für minderjährige Kinder gemäß § 8 des Gesetzes gestellt, so sind diese im Antrag mit aufzuführen.